

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 762 - 762

*Nienholdt, Albert, Polizei-Assessor: Handausgabe
deutscher Reichsgesetze*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Note 190 zu § 95 cit. enthält übrigens in den Schlußworten 2 ungenaue Zitate). Nach diesen Darlegungen wird man die Hoffnung auf Verminderung der Prozesse auf Grund des Haftpflichtgesetzes nicht in vollem Umfange aufrecht erhalten dürfen.

Wir können das sorgfältig gearbeitete und brauchbare Buch des Verfassers unsern Lesern warm empfehlen. R a s s o w.

47.

Das Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 nebst dem Gesetze vom 28. Januar 1885 und den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1885 unter Berücksichtigung der preussischen, bayerischen, sächsischen und württembergischen Ausführungs-Vorschriften, herausgegeben und erläutert von Dr. Paul Köhne, Gerichts-Assessor. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1886.

Das Buch enthält einen sorgfältigen Kommentar zu den die Krankenversicherung anordnenden Reichsgesetzen unter Berücksichtigung der in den bedeutendsten Bundesstaaten erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Einleitung giebt eine kurze Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 15. Juni 1883 und weist auf die Ansätze zur Regelung der Krankenversicherung hin, welche in den Territorial-Gesetzgebungen vor der Gründung des deutschen Reiches schon bestanden. Der Ansicht des Verfassers, daß die Literatur über das Krankenversicherungsgesetz nicht reichhaltig sei, können wir nur unter Vorbehalt zustimmen. Der Verfasser führt selbst bereits 8 Kommentare des Gesetzes auf, 2 Zeitschriften und 6 Schriften, welche er als Hilfsmittel für die technische Durchführung des Gesetzes bezeichnet. Quantitativ dürfte also für die kurze Zeit seit dem Bestehen des Gesetzes Genügendes geleistet sein. Was zur Kenntniß desselben durch Kommentare unter Berücksichtigung der einschlagenden allgemeinen Gesetze, der Motive, Reichstagsverhandlungen und Ausführungsbestimmungen beigetragen werden kann, ist geschehen. Wir möchten wünschen, daß die Serie dieser Schriften abgeschlossen sei, und daß spätere Bearbeitungen erst an der Hand von Erfahrungen, welche die praktische Durchführung des Gesetzes liefert, erfolgen möchten. Mit der Bemerkung des Verfassers, es sei vom Standpunkt des Juristen bedauerlich, daß es an einer gemeinsamen höchsten Instanz für die Entscheidung der aus diesem Gesetze entstehenden Streitigkeiten fehlt, sind wir einverstanden. Die Fälle, in welchen der Rechtsweg überhaupt zugelassen ist (vergl. § 58 d. G. und S. 117 ff. des Kommentars), werden wegen Mangels der Revisionssumme selten an das Reichsgericht gelangen. Wir glauben das auch mit einem sorgfältigen Sachregister versehene Buch bestens empfehlen zu können. R a s s o w.

48.

Handausgabe deutscher Reichsgesetze. 26. Band. — Die Unfallversicherung: Erster Band. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 mit erläuternden Bemerkungen, herausgegeben von Dr. jur.